

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-2-89

Pyrrhussieg und Midasgold

Zum Urteil des Verfassungsgerichts zu § 17 VersAusglG (1 BvL 5/18)

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Vorsitzende Richterin am OLG und Mitglied in der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften, Kassel

1. Die Ausgangssituation

Im Jahr 2009 ist im Versorgungsausgleich die sogenannte interne Teilung zur Regel geworden. Die bestechend einfache Idee dabei ist, dass beide Ehegatten jeweils die Hälfte des vom anderen in der Ehezeit gefüllten Rententopfs erhalten. Der*Die Begünstigte wird selbst Versicherungsnehmer bei dem Versorgungsträger und die spätere Auszahlung der Rente richtet sich nach den Regeln der jeweiligen Anbieter. Nur bei geringen Werten (aktuell 7.476 Euro Ausgleichswert nach § 14 VersAusglG) kommt es auf Wunsch der Versorgungsträger zu einer Art Abfindungszahlung an einen fremden Versorgungsträger, der später zur Auszahlung der Rente verpflichtet ist – die sogenannte externe Teilung. Die Crux an der externen Teilung besteht darin, dass für die Bezifferung des Abfindungsbetrages fehleranfällige Bewertungen notwendig sind. Für betriebliche Unterstützungskassen und Direktversorgungen gilt zudem ein höherer Grenzwert, sie dürfen nach § 17 VersAusglG bei Ausgleichswerten bis zu – aktuell – 80.400 Euro die externe Teilung fordern. Bei Ausgleichswerten dieser Größenordnung entstehen sehr erhebliche Transferverluste, weil der zur Bewertung des Rentenanspruchs mitgeteilte Kapitalwert nicht zum Aufbau einer adäquaten Rente ausreicht. Beispielsberechnungen zeigten dazu schon 2013, dass bei einer ehezeitlich aufgebauten Rente in Höhe von 1.321 Euro nach Teilung nicht die Hälfte (660,50 Euro) als Rente bei der Ehefrau ankam, sondern lediglich ein monatlicher Betrag in Höhe von 363 Euro.¹ Der djb hat sich deswegen schon 2014 gegen die frauenbenachteiligenden Auswirkungen des § 17 VersAusglG ausgesprochen und eine verfassungskonforme Auslegung der Bewertungsvorschriften gefordert.²

2. Konkrete Normenkontrolle auf Vorlage durch OLG Hamm gem. Art. 100 GG

Als das OLG Hamm 2018 ein konkretes Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht einleitete, hatte sich die rechtliche Situation für Ausgleichsberechtigte weiter verschlechtert, weil der Bundesgerichtshof eine am aktuellen Zinssatz nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) gemäß § 253 HGB orientierte Bewertungsmethoden abgesegnet hatte.³ Die abgebenden Versorgungsträger verwendeten seither für die Ermittlung des Ausgleichswertes diesen für die Bilanzerstellung eingeführten Zinssatz. Er lag vor allem nach der Finanzkrise im Jahr 2009 sehr viel höher als der Marktzins, zu dessen Konditionen der Abfindungsbetrag beim Zielversorgungsträger angelegt wird. Der Zinsunterschied bewirkt gerade bei hohen Abfindungssummen erhebliche Verluste. Deswegen hielt das OLG Hamm den

hohen Grenzwert des § 17 VersAusglG wegen der Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes für verfassungswidrig und legte die Vorschrift dem Bundesverfassungsgericht zur konkreten Normenkontrolle vor.⁴

In seiner Stellungnahme zum Antrag⁵ teilte der djb diese Auffassung. Weitergehend als der Vorlagebeschluss des OLG Hamm beanstandete der djb jedoch auch die Verfassungswidrigkeit wegen mittelbarer Diskriminierung von Frauen. Der djb konnte überzeugend darlegen, dass sich aus dem hohen Grenzwert nach § 17 VersAusglG zusammen mit der am BilMoG-Zinssatz orientierten Bewertung der Abfindungssumme eine strukturelle Benachteiligung der ausgleichsberechtigten Ehefrauen und damit ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gem. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 iVm Art. 3 Abs. 2 GG ergibt. Der djb konnte dafür auf die statistischen Angaben der Deutschen Rentenversicherung zurückgreifen, die ermittelt hat, dass Frauen zu einem Anteil von 93 Prozent im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigt sind.⁶ Die Erkenntnisse dazu, wie viele Männer und Frauen überhaupt in betriebliche Versorgungssysteme einzahlen und die Forschungsergebnisse zum Gender Pension Gap⁷ belegten zusätzlich, dass die fatale Unterbewertung von Betriebsrenten im Versorgungsausgleich in überwältigender Mehrheit Frauen benachteiligt.

3. Die Entscheidung

Mit seinem Urteil vom 26. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht zwar § 17 VersAusglG für verfassungskonform gehalten. In der Sache verbirgt sich hinter der Entscheidung aber

- 1 Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Familienrecht zur Reform des Versorgungsausgleichs, <https://www.bundestag.de/resource/blob/365598/e9140d53cc59ca54c6a11a87b5d97229/dav-data.pdf>; so auch Jaeger, FamRZ 2010, 1714ff., Hauß, FamRZ 2011, 88; Franz Ruland, Transferverluste – nicht nur ein „Kollateralschaden“ der externen Teilung, FamRZ 2016, 867-869 (868); Helmut Borth, Versorgungsausgleich, 8. Aufl. 2017, S. 355; Hartmut Wick, Der Versorgungsausgleich, 4. Aufl. 2017, S. 188f, Rn. 305b; Ludwig Bergner, Die Verfassungswidrigkeit der externen Teilung, NZFam 2015, S. 147-152 (S. 149); Klaus Weil, Reformbedarf bei § 17 VersAusglG, FPR 2013, 254 – 257 (S. 256).
- 2 <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st14-15/>.
- 3 BGH, Beschluss vom 22. Juni 2016 – XII ZB 248/15 –, juris.
- 4 Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Oktober 2018 (II-10 UF 178/17).
- 5 Stellungnahme im BVerfG-Verfahren 1 BvL 5/18 zur verfassungsrechtlichen Prüfung von § 17 VersAusglG, <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-19/>.
- 6 Wolfgang Keck, Tatjana Mika, Hilal Sezgin: 40 Jahre Versorgungsausgleich. Wie wirkt er sich aus? DRV aktuell 2017, S. 181-187 (S. 183).
- 7 Gender Pension Gap, Entwicklung eines Indikators für faire Einkommensperspektiven von Frauen und Männern, Untersuchung des Fraunhofer-Institut für das BMFSFJ, <https://www.bmfsfj.de/blob/93950/422daf61f3dd6d0b08b06dd44d2a7fb7/gender-pension-gap-data.pdf>.

ein Teilsieg für die Geschlechtergerechtigkeit, denn im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht der verfassungsrechtlich nicht haltbaren Situation ein Ende gesetzt und ist dabei weitgehend der Argumentation des djb gefolgt. Die Verfassungswidrigkeit erkennt der Senat nicht in der Höhe eines Grenzwertes nach § 17 VersAusglG, sondern darin, dass die herrschende Rechtsprechung unrichtig berechnete Ausgleichswerte akzeptiert und damit Transferverluste einseitig Frauen überbürdet. Im Leitsatz der Entscheidung heißt es dazu: *„Das Grundgesetz steht auch solchen Regelungen entgegen, die neutral formuliert und auch nicht verdeckt auf Benachteiligung ausgerichtet sind, jedoch tatsächlich ganz überwiegend Frauen benachteiligen. Von nachteiligen Effekten externer Teilung sind wegen der überwiegenden Aufteilung von familienbezogener und berufsbezogener Tätigkeit zwischen den Ehepartnern weit mehr Frauen als Männer betroffen.“*

Das Bundesverfassungsgericht gibt nun zur Meidung dieser Effekte den Familiengerichten eine andere Bewertung der betrieblichen Anrechte verbindlich auf. Es heißt dazu in der Entscheidung mit aller Klarheit: *„Es ist Aufgabe der Gerichte, bei Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege externer Teilung nach § 17 VersAusglG den als Kapitalbetrag zu zahlenden Ausgleichswert so festzusetzen, dass die Grundrechte aller beteiligten Personen gewahrt sind.“* Damit werden alle externen Teilungsvorgänge in den Blick genommen, also nicht nur die bei Unterstützungskassen und Direktversorgungen durchgeführten Abfindungszahlungen.

Die Betriebsrententräger haben im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen einen Pyrrhussieg errungen. Sie konnten nicht damit durchdringen, dass sie durch die 2009 eingeführte Beteiligung im Versorgungsausgleich bereits über Gebühr strapaziert und durch eine andere Bewertung als die nach dem für die Bilanzerstellung verwendeten Zinssätze zusätzlich belastet werden. Diese im Gesetzgebungsverfahren erfolgreiche Strategie hat zur systemwidrigen Einführung des § 17 VersAusglG geführt.⁸ Das Bundesverfassungsgericht hebt die auf Intervention der Betriebsrententräger eingeführte Privilegierung über den hohen Grenzwert nicht auf – eliminiert aber die ökonomischen Nachteile für die Ausgleichsberechtigten.

4. Umsetzung des Urteils durch die Praxis

Vereinfacht gesagt muss künftig ermittelt werden, wie viel Rente aus dem nach der Auskunft des Versorgungsträgers zu übertragendem Barwert beim Zielversorgungsträger bezogen werden kann. Stellt sich heraus, dass 10 Prozent weniger Rente als nach dem Halbteilungsgrundsatz geboten ankommt, muss der abgebenden Versorgungsträger einen entsprechend höheren Abfindungsbetrag an die Zielversorgung zahlen, wenn er nicht stattdessen die interne Teilung wählt. Erste Berechnungsprogramme zur Ermittlung der Verluste sind schon entwickelt,⁹ was die Umsetzung der Entscheidung zu Gunsten der Ehefrauen erheblich erleichtert.

Die Rückkehr zur internen Teilung den Versorgungsträgern vorzubehalten nimmt den Ausgleichsberechtigten nicht eine im übrigen bestehende Wahlfreiheit, sondern führt zu dem gleichen

Ergebnis, das eine Aufhebung des § 17 VersAusglG auch gehabt hätte. Da die interne Teilung letztlich immer das nach dem Halbteilungsgrundsatz bessere Ergebnis bringt, steckt hinter dieser vermeintlichen Bevormundung nur die nachvollziehbare Motivation, die den Gesetzgeber 2009 zur Einführung des Grundsatzes der internen Teilung im Versorgungsausgleich bewogen hat: Die Meidung von Berechnungsfehlern und Transferverlusten.

5. Fazit

Für die ausgleichsberechtigten Frauen hat sich das Kämpfen gelohnt, auch wenn am Ende § 17 VersAusglG das Prädikat „verfassungskonform“ erhielt. Ohne Midas wird sich die Entscheidung für sie jedoch nicht auszahlen. Weil der Automatismus des § 17 VersAusglG weiterhin hohe Werte der externen Teilung zuweist, bedarf es im Versorgungsausgleichsverfahren nämlich einer Person, die die Sache (richtig) anfasst, um Gold aus der Entscheidung zu machen. Das Bundesverfassungsgericht baut hier auf die Kompetenz der FamilienrichterInnen, die von Amts wegen auf eine verlustfreie Teilung der Anrechte achten. Aufgerufen sind aber auch AnwältInnen, die den Aufwand einer Berechnung des drohenden Nachteils auf sich nehmen und dafür streiten, dass die Frauen die ihnen zustehende Rente bekommen. Weder den Familiengerichten noch der Anwaltschaft steht es gut, sich über die damit verbundenen Strapazen zu beklagen. Denn es geht gerade im Versorgungsausgleich grundsätzlich um hohe Werte. Hier darf eine fachlich gute Bearbeitung nicht mit dem lapidaren Verweis auf die Vielzahl der Verfahren und eine angebliche Überforderung durch die rechtlich anspruchsvollen Fragen faktisch verweigert werden.

Die Komplexität der notwendigen Berechnungen und die damit weiterhin bestehende Gefahr von Bewertungsfehlern rechtfertigt allerdings sicherlich die weitreichendere politische Forderung, § 17 VersAusglG ganz zu streichen. Darum muss sich nun der Gesetzgeber kümmern: Am 15. Mai 2020 ist der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Abschaffung des § 17 VersAusglG zur Beratung in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen worden.¹⁰ Es bleibt also spannend.

⁸ BT-Drs. 16/10144, 60.

⁹ Siehe etwa <https://www.anwaelte-du.de/kapitalwertkontrolle.html>, angekündigt auch für das Programm Winfam.

¹⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes, Drucksache 19/13552, 19. Wahlperiode 25.09.2019, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/135/1913552.pdf>.